



An den Grossen Rat

22.1114.01

WSU/P221114

Basel, 24. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022

**Ausgabenbericht betreffend Finanzhilfe an Pro Infirmis Basel-Stadt für die Angebote „Sozialberatung für nicht IV-berechtigte Behinderte“, „Triage in der Behindertenhilfe“ sowie Beratung zum „persönlichen Budget“ in den Jahren 2023 bis 2026**

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Begründung</b> .....	<b>3</b>
2.1 Ausgangslage.....	3
2.2 Finanzierung der Leistungen von Pro Infirmis Basel-Stadt.....	3
2.3 Anträge.....	4
2.4 Bedarfssituation .....	4
<b>3. Leistungsinhalte</b> .....	<b>5</b>
3.1 Art und Empfängerschaft der Leistungen .....	5
3.1.1 Sozialberatung für nicht IV-berechtigte Personen mit Behinderung.....	5
3.1.2 Triage in der Behindertenhilfe.....	6
3.1.3 Nicht-institutioneller Leistungsbezug gemäss §§ 35ff BHV .....	7
3.2 Leistungsmenge und Laufzeit.....	8
3.3 Controlling .....	8
3.3.1 Beratungen Nicht IV-Berechtigte .....	8
3.3.2 Kurzberatung/Triage.....	8
3.4 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton .....	9
<b>4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen</b> .....	<b>9</b>
4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung.....	9
4.2 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer...	9
4.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten .....	10
4.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann .....	10
<b>5. Formelle Prüfungen</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Antrag</b> .....	<b>11</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, die bestehende Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis Basel-Stadt für die Angebote „Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte“, „Triage in der Behindertenhilfe“ sowie Beratung „Persönliches Budget“ ab 1. Januar 2023 um vier Jahre zu erneuern. Die Finanzhilfe für die Jahre 2023 bis 2026 beträgt 520'000 Franken (jährlich 130'000 Franken, nicht indexiert).

## 2. Begründung

### 2.1 Ausgangslage

Seit 2014 bewilligt der Grosse Rat Ausgaben von jährlich 130'000 Franken an Pro Infirmis Basel-Stadt. Die Leistungsvereinbarung für das Angebot „Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte und Triage in der Behindertenhilfe“ wurde in der Folge stets überprüft und verlängert, letztmals für den Zeitraum 2019 bis 2022 durch Beschluss des Grossen Rates vom 17. Oktober 2018 (18/42/07G).

In den Vorgesprächen für eine Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis konnte der weitere Bedarf an den Triage- und Beratungsleistungen von Pro Infirmis bestätigt werden. Insbesondere in dem von der Covid-19-Pandemie geprägten Jahr 2021 hat sich die Funktion der Erstkontaktstelle noch einmal bestätigt.

### 2.2 Finanzierung der Leistungen von Pro Infirmis Basel-Stadt

Der Bund unterstützt über Pro Infirmis Schweiz seit vielen Jahren Leistungen der Sozialberatung in den Kantonen. Die anteiligen Bundesmittel für die Pro Infirmis Basel-Stadt betragen die letzten Jahre konstant 760'000 Franken (Teil der „IV-Beiträge“ in Tabelle 2.2). Diese Art der Sozialberatung ist ausschliesslich für Personen zugänglich, welche gemäss Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) als IV-berechtigt gelten, d.h. aktuell eine IV-Leistung beziehen oder innerhalb der letzten zehn Jahre bezogen haben. Zu diesen IV-Leistungen zählen die IV-Rente, aber auch medizinische Massnahmen, Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Taggeld, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel oder eine kantonale sonderpädagogische Massnahme.

Die Pro Infirmis Basel-Stadt übernimmt darüber hinaus weitere Aufgaben, welche vom Bund gemäss Art. 74 IVG nicht finanziell unterstützt werden können. Dazu gehören die Beratung von nicht IV-berechtigten Personen mit Behinderung sowie Triage-Leistungen und Kurzberatungen. Es sind insbesondere diese Aufgaben, welche dazu führen, dass die Pro Infirmis Basel-Stadt seit Jahren trotz der Finanzhilfe von Bund und Kanton ein strukturelles Defizit aufweist (Jahresergebnis 2 in Tabelle 2.2). Dieses Defizit wird von der Pro Infirmis Schweiz getragen und jeweils ausgeglichen.

<b>Pro Infirmis Basel-Stadt</b>					
<b>Betriebsrechnung in CHF</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Ertrag aus Mittelbeschaffung	10'000	12'000	80'000	44'000	25'000
IV-Beiträge	867'000	876'000	876'000	876'000	869'000
Dienstleistungsertrag	28'000	12'000	7'000	5'000	10'000
Kantons- und Bundesbeiträge	184'000	186'000	203'000	183'000	184'000
Sonstiger Ertrag	162'000	157'000	164'000	160'000	273'000
<b>Ertrag</b>	<b>1'251'000</b>	<b>1'243'000</b>	<b>1'330'000</b>	<b>1'268'000</b>	<b>1'361'000</b>
Personalaufwand	-1'175'000	-1'209'000	-1'188'000	-1'152'000	-1'261'000
Direkter Aufwand Klienten / Organisation	-34'000	-13'000	-43'000	-54'000	-48'000
sonstiger Betriebsaufwand	-188'000	-212'000	-284'000	-204'000	-328'000
<b>Aufwand</b>	<b>-1'397'000</b>	<b>-1'434'000</b>	<b>-1'515'000</b>	<b>-1'410'000</b>	<b>-1'637'000</b>
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>-146'000</b>	<b>-191'000</b>	<b>-185'000</b>	<b>-142'000</b>	<b>-276'000</b>
Finanzergebnis	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
Ausserordentlicher Erfolg	8'000	10'000	8'000	9'000	9'000
<b>Jahresergebnis 1</b>	<b>-139'000</b>	<b>-182'000</b>	<b>-178'000</b>	<b>-134'000</b>	<b>-268'000</b>
Veränderung des Fondskapitals	21'000	13'000	25'000	26'000	13'000
<b>Jahresergebnis 2</b>	<b>-118'000</b>	<b>-169'000</b>	<b>-153'000</b>	<b>-108'000</b>	<b>-255'000</b>

Tab. 2.2: Jahresrechnung Pro Infirmis Basel 2017-2021 (in CHF, gerundet)

### 2.3 Anträge

Um das Defizit weiterhin in Grenzen zu halten und den betroffenen Personen Zugang zu den Beratungsangeboten zu gewährleisten, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis für die Angebote „Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte“, „Triage in der Behindertenhilfe“ sowie Beratung zum „Persönlichen Budget“ ab 1. Januar 2023 um vier Jahre zu erneuern.

Die Finanzhilfe bleibt im selben Rahmen wie bisher. Sie beträgt für die Jahre 2023 bis 2026 insgesamt 520'000 Franken (jährlich 130'000 Franken, nicht indexiert) und liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates.

Vergaben an Organisationen der Behindertenhilfe fallen gemäss §3 Abs. 2 Gesetz über öffentliche Beschaffungen nicht in dessen Geltungsbereich. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher nicht erforderlich.

### 2.4 Bedarfssituation

Durch den Namen, den Pro Infirmis schweizweit hat, sind die Beratungsangebote bekannt und werden entsprechend insbesondere als Erstkontakt in Anspruch genommen. Die unten aufgeführten Fallzahlen zeigen, dass es im Bedarf pro Jahr durchaus Schwankungen geben kann. Dies bestätigte sich auch während der Covid-19-Pandemie. Insgesamt wurden in der Sozialberatung seit 2017 im Mittel rund 71 Personen pro Jahr beraten, und von den Triage-Leistungen profitierten im Mittel rund 876 Personen pro Jahr. Die beim erstmaligen Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2013 bis 2016 angenommenen Werte eines Bedarfs von mindestens 60 Sozialberatungen jährlich wurden somit im Durchschnitt um rund 18% übertroffen. Bei den

mindestens 780 Triage-Beratungen jährlich wurde eine Über-Erfüllung von rund 12% erreicht. Die angenommenen Fallzahlen haben sich über die Jahre also als belastbar erwiesen.

	2021	2020	2019	2018	2017	Ø	Soll	Erfüllung
<b>Sozialberatung</b> Nicht IV-berechtigte Personen	63	65	88	70	68	71	60	118%
<b>Triage</b> an andere Beratungsstellen	1088	567	907	949	868	876	780	112%

**Tab. 2.4: Inanspruchnahme Leistungen Pro Infirmis 2017-2021**

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass sich der Bedarf an der Anzahl von Beratungen in den kommenden Jahren deutlich verschieben würde. Allerdings gibt es mittlerweile verlässliche Erfahrungswerte zum zeitlichen Aufwand der Beratungen. Dabei nehmen die Sozialberatungen pro Fall mehr Zeit in Anspruch als noch 2013 angenommen, die Triage-Leistungen können aber in kürzerer Zeit bearbeitet werden. Ausführungen dazu finden sich im nachfolgenden Kapitel.

### 3. Leistungsinhalte

#### 3.1 Art und Empfängerschaft der Leistungen

##### 3.1.1 Sozialberatung für nicht IV-berechtigte Personen mit Behinderung

Die Sozialberatung der Pro Infirmis Basel-Stadt berät jährlich ca. 600 Personen mit Behinderung in schwierigen Lebenssituationen und deren Angehörige. Der Grossteil dieser Personen bezieht eine IV-Rente. Diese Sozialberatung erbringt Pro Infirmis im Auftrag des Bundes gemäss Art. 74 IVG und erhält vom Bund dafür eine Abgeltung in Höhe von 760'000 Franken jährlich.

Bei einer Minderheit von ca. 60 bis 80 dieser Personen handelt es sich um Menschen mit einer Beeinträchtigung, die aus unterschiedlichen Gründen keine oder noch keine IV-Rente haben und denen der Bund keine Sozialberatung gewährt. Es handelt sich dabei entweder um Personen, die noch im Abklärungsverfahren der IV stehen, deren Invaliditätsgrad die IV unter 40% einstuft, oder die bereits mit ihrer Behinderung in die Schweiz eingereist sind und daher keinen IV-Rentenanspruch haben. Diese Personen werden unter anderem auch von kantonalen Behörden (z.B. Sozialhilfe) und von der IV-Stelle Basel-Stadt an Pro Infirmis verwiesen, wenn sie eine behinderungsspezifische Beratung benötigen.

Damit auch diese Personen zielgerichtet zu der in ihrer aktuellen Situation notwendigen und fachlich richtigen Unterstützung kommen, hatte der Kanton Basel-Stadt Pro Infirmis bereits im ersten Subventionsvertrag für die Jahre 2013 bis 2016 beauftragt, jährlich mindestens 60 Personen dieser Zielgruppe zu beraten. Diese Kenngrösse soll für den neuen Vertrag leicht erhöht bis Ende 2026 beibehalten werden.

##### 3.1.1.1 Beratungsinhalte

Aus Erfahrung kann Pro Infirmis Basel-Stadt die Anfragen in folgende Kategorien einteilen, wobei die Reihenfolge auch einer Gewichtung entspricht:

Finanzen – Recht – Wohnen – Erwerbstätigkeit – Gesundheit

Weitere Beratungsinhalte kommen aus dem Bereich Bildung sowie soziale Beziehungen. Die Beratungsanfragen betreffen in erster Linie finanzielle und rechtliche Fragestellungen. Beispielsweise, welche Finanzierungsmöglichkeiten es in einer kritischen Lebenssituation überhaupt gibt und wie man diese beantragt, oder Fragen rund um das Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht.

Meist ergeben sich im Beratungsverlauf weitere Fragestellungen, sodass in der Mehrheit der Fälle aus der obigen Aufzählung mindestens drei unterschiedliche Beratungsinhalte, in über einem Drittel der Fälle mindestens vier unterschiedliche Inhalte bearbeitet werden. Dies hat auch damit zu tun, dass die Bereiche eng miteinander in Verbindung stehen. Bei einer Frage aus der Kategorie „Wohnen“ kann zum Beispiel die Vermittlung einer barrierefreien Wohnung nach einem Unfall im Zentrum stehen. Dennoch können in derselben Anfrage auch mietrechtliche Aspekte eine Rolle spielen oder die Finanzierung von notwendigen baulichen Veränderungen in der aktuellen Wohnung. Beratungsleistungen zu Bildungsangeboten für Personen mit einer Behinderung oder zur Gestaltung von bzw. Problemen in sozialen Beziehungen werden durch die Pro Infirmis Basel-Stadt am seltensten bearbeitet. In diesen Bereichen stehen neben Pro Infirmis vielfältige andere Beratungsangebote zur Verfügung, die den betroffenen Personen als Anlaufstelle dienen.

### 3.1.1.2 Zeitaufwand für die Beratungen

Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Sozialberatung wurde im Jahr 2017 erstmalig spezifisch erhoben und betrug 12.8 Stunden pro Klient oder Klientin. Aufgrund der steigenden Klientenzahlen sowie coronabedingt führte dies zu einer entsprechenden Verdichtung. Die Zahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Sozialberatung Nicht-IV	2021	2020	2019	2018	2017
Anzahl Personen	63	65	88	70	68
Stundensatz in Franken	125.00	125.00	125.00	125.00	125.00
Aufwand pro Klient in h	8.9 h	9.3 h	10.6 h	11.5 h	12.8 h
Beratung in Franken	70'087	75'562	116'600	100'625	108'800

Tab. 3.1.1: Gesamtvolumen Sozialberatung Nicht-IV 2017-2021

Darin explizit nicht enthalten sind Leistungen wie z.B. Teamsitzungen oder Abklärungen, welche ohne den Klienten oder die Klientin stattfinden. Pro Infirmis Basel-Stadt arbeitet prinzipiell mit den Klienten zusammen und bezieht diese wann und wo immer möglich in die Prozesse mit ein. Dies bedeutet einerseits, dass die Beraterinnen und Berater ihre Klienten auch an ihrem Wohn- oder Arbeitsort aufsuchen, wodurch der Zeitaufwand erhöht wird und andererseits, dass versucht wird, auch komplexe Sachverhalte weitestgehend für die Ratsuchenden verständlich zu machen und mit ihnen zu bearbeiten. Diese Haltung entspricht der Gesetzgebung im Behindertenbereich – sowohl dem Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG), als auch dem kantonalen Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 18. September 2019 (Behindertenrechtegesetz, BRG). Die rund 9 Stunden der letzten beiden Jahre dürften dabei allerdings auch der Covid-19-Pandemie geschuldet sein, die ein aufsuchendes Arbeiten vor Ort erschwert hat.

Es handelt sich bei den oben angegebenen Werten um einen Durchschnitt über alle genannten inhaltlichen Kategorien und beinhaltet sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beratungen. Mit dem Beitrag von bisher 80'000 Franken pro Jahr ging der Regierungsrat bei einem Vollkosten-Stundenansatz von 125 Franken von ca. 10.5 Stunden pro Beratung aus. Dem gesunkenen Stundenumfang pro Beratungsfall stehen höhere Fallzahlen entgegen.

Für die Folgeperiode soll daher an dem bisherigen Volumen festgehalten werden, wie in Kap. 3.4 ausgeführt werden wird.

### 3.1.2 Triage in der Behindertenhilfe

In Basel-Stadt besteht ein enges Netz privater und staatlicher sozialer Einrichtungen, die Leistungen für Personen mit einer Behinderung erbringen. Es liegt aber in der Natur des Angebots beziehungsweise an der besonderen Situation der Betroffenen, dass sie Mühe haben, das für sie geeignete Angebot auf Anhieb zu finden. Dies hat einerseits damit zu tun, dass sich die Personen auf der Suche nach einem Beratungsangebot meist ohnehin in einer Ausnahme- und Überforde-

rungssituation befinden. Andererseits sind nicht alle Beratungsangebote gleich bekannt und entsprechend schwierig ist die Übersicht, was es überhaupt gibt, was wie finanziert wird und an wen sich die Angebote konkret richten.

Als gesamtschweizerisch seit vielen Jahren tätige, bekannte und anerkannte Institution der Behindertenhilfe bildet Pro Infirmis daher oft die erste Anlaufstelle für Menschen in einer schwierigen Lebenssituation oder auch für deren Angehörige. Im Sinn einer Triage werden Personen von Pro Infirmis Basel-Stadt, welche die spezialisierten Stellen kennt, in einer Kurzberatung an besser geeignete Beratungsstellen oder an die für das Problem zuständigen Behörden weitervermittelt. Dass die ratsuchenden Personen mit Pro Infirmis einen bekannten Ansprechpartner haben, an den sie sich niederschwellig und unabhängig vom Problem wenden können, ist dabei im Sinn des Kantons.

Triage Beratungsstellen	2021	2020	2019	2018	2017
Fallzahlen	1088	567	907	949	868
Stundensatz in Franken	125.00	125.00	125.00	125.00	125.00
Aufwand pro Klient in h	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33
Beratung in Franken	45'333	23'625	37'792	39'542	36'167

Tab. 3.1.2: Gesamtvolumen Triagefunktion 2017-2021

Der Kanton hat mit Pro Infirmis seit Beginn des Staatsbeitrags im Jahr 2013 vereinbart, dass jährlich mindestens 780 Beratungssuchende durch diese Kurzberatung weitervermittelt werden. Im Schnitt über die letzten vier Jahre profitierten hingegen rund 880 Personen von dieser Leistung. In den ersten Leistungsvereinbarungen wurde mit ca. einer halben Stunde Zeitaufwand pro Kurzberatung gerechnet. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass ein Durchschnittswert von 20 Minuten realistischer ist. Dies hat sich über die vergangenen Jahre bestätigt. Im Regelfall können Triagen telefonisch effizient bearbeitet werden. Viele Fragen kommen immer wieder und gehören so mittlerweile zum Standardrepertoire der Beraterinnen und Berater. Wenn deutlich wird, dass die Beratung mehr Zeit in Anspruch nimmt und sich nicht durch eine einfache Triage lösen lässt, wird die Person zudem heute schneller als früher an die Sozialberatung (s. Kap. 3.1.1) weitervermittelt. Dadurch hat sich in der Triage die Beratungszeit bei gleichbleibender Qualität verkürzt. Dass die Weitervermittlung an eine geeignete Stelle überhaupt 20 Minuten in Anspruch nimmt, ist dem Umstand geschuldet, dass die Ratsuchenden oft emotional aufgewühlt sind und jemanden benötigen, der ihr Anliegen anhört.

### 3.1.3 Nicht-institutioneller Leistungsbezug gemäss §§ 35ff BHV

Mit der Einführung des Behindertenhilfegesetzes (BHG) per 1. Januar 2017 wurde unter anderem eine weitere Form des Leistungsbezugs eingeführt. Neu ist es möglich, unter gewissen Bedingungen ambulante Wohnleistungen, sofern es sich um rein assistierende Leistungen handelt, auch bei nicht-institutionellen Leistungserbringern zu beziehen. Die Person mit Behinderung verfügt dazu über ein so genanntes „persönliches Budget“ und kann sich so beispielsweise vom Nachbarn oder einer Freundin unterstützen lassen. Dabei muss sich die Privatperson, welche die Leistungen erbringt, bei der Abteilung Behindertenhilfe registrieren lassen, und die leistungsbeziehende Person tritt als Arbeitgeber auf.

Die Leistung wurde als kantonale Ergänzung des Bundesangebots des IV-Assistenzbeitrags in das kantonale Gesetz aufgenommen. Die Hürden des IV-Assistenzbeitrages sind insofern hoch, dass eine Hilflosenentschädigung der IV vorhanden sein muss und die Person keine Unterstützung bei der Ausführung der Arbeitgeberaufgaben bspw. durch einen Beistand oder eine Beistandin in Anspruch nehmen darf. Für den Bezug des persönlichen Budgets gemäss §§ 35ff BHV kommen hingegen Personen in Frage, welche über keine Hilflosenentschädigung sowie möglicherweise aber über eine Beistandschaft verfügen. Diese neue Leistung bietet (wie auch der IV-Assistenzbeitrag) für einige Personen ein grosses Potenzial, verfügt aber auch über eine gewisse

Komplexität, insbesondere im Zusammenhang mit den Arbeitgeberaufgaben. Die Fragestellungen sind dabei ähnlich wie beim IV-Assistenzbeitrag.

Die mit der letzten Vertragsperiode eingeführte ergänzende Beratungsleistung wurde bisher wenig in Anspruch genommen. Mit verschiedenen Modellprojekten versucht der Kanton aktuell, das selbstständige Leben mit Assistenz weiter zu fördern und Wohnheimeintritte zu vermeiden. An dem Leistungsauftrag soll daher festgehalten werden. Analog der Beratungsleistung zum IV-Assistenzbeitrag sollen dabei Personen beraten werden, welche über ein Persönliches Budget verfügen. Es wird weiterhin jährlich von fünf Fällen ausgegangen, welche jeweils ca. zweieinhalb Stunden Beratung zum Persönlichen Budget, insbesondere zu Fragen als Arbeitgeber, in Anspruch nehmen. Diese Leistung wird im Rahmen des Gesamtbetrages von jährlich 130'000 Franken ausgeführt.

### **3.2 Leistungsmenge und Laufzeit**

Aufgrund der sich veränderten durchschnittlichen zeitlichen Aufwände pro Beratungsfall wird die gesamte vereinbarte Leistungsmenge auf mindestens 65 Sozialberatungen und mindestens 850 Triage-Beratungen jährlich angepasst. Dies entspricht gemäss den Ausführungen im Kap. 2.4. dem Bedarf. Zusätzlich werden weiterhin Beratungen im Zusammenhang mit der Leistung des Persönlichen Budgets im Umfang von fünfmal zweieinhalb Stunden vereinbart.

Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung beträgt vier Jahre, also vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026.

### **3.3 Controlling**

Pro Infirmis Basel-Stadt erhält durch ihre Beratungstätigkeit einen guten Einblick in die Themen, zu welchen von unterschiedlichen Personen Rat gesucht wird. Diese Angaben sagen viel über den vorhandenen Bedarf an Unterstützungsangeboten einerseits aus, andererseits geben sie aber auch Aufschluss über den Bekanntheitsgrad der Angebote. Diese Hinweise sind für den Kanton von Interesse und können beispielsweise relevant sein für die Angebotssteuerung in der Behindertenhilfe. Bisher erhielt der Kanton von der Pro Infirmis Basel-Stadt im Rahmen des Controllings folgende Unterlagen: Betriebsbudget, Jahresbericht (kantonaler Tätigkeitsbericht), testierte Jahresrechnung, Kostenrechnung nach Dienstleistungen, Revisionsbericht (national) und eine Aufstellung der Anzahl erbrachten Beratungsleistungen in den Bereichen Sozialberatung von nicht IV-Berechtigten sowie Kurzberatung/Triage. Um den genannten Einblick der Pro Infirmis Basel-Stadt besser für die Angebotssteuerung nutzen zu können, sollen künftig zusätzlich folgende Elemente in der Berichterstattung enthalten sein:

#### **3.3.1 Beratungen Nicht IV-Berechtigte**

Aufgrund der von Pro Infirmis erfassten Daten bei den Beratungen mit Dossier werden dem Kanton analog der Reporting-Auflagen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) Aussagen zu Geschlecht, Alter und Hauptbehinderungsart der beratenen Personen gemacht.

#### **3.3.2 Kurzberatung/Triage**

Bei der Kurzberatung/Triage werden aufgrund der Verhältnismässigkeit weiterhin keine Dossiers geführt. Es sollen aber zweimal im Jahr (Frühling und Herbst) über einen Zeitraum von zwei Wochen ebenfalls die Merkmale Geschlecht, Alter und Hauptbehinderungsart sowie das Hauptanliegen/Thema der Anfrage erfasst werden.



### 3.4 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Der Kanton Basel-Stadt leistet als Finanzhilfe (Betriebsbeitrag) gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz an die Betriebskosten weiterhin einen nicht indexierten Beitrag von jährlich maximal 130'000 Franken. Dies entspricht einem Betrag von 520'000 Franken über die gesamte Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Dieser Betrag wird prozentual gekürzt, wenn die Mindestzahlen von 65 Sozialberatungen bzw. 850 Triage-Kurzberatungen unterschritten werden. Insgesamt wird von einer leicht höheren Inanspruchnahme ausgegangen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Geplante jährliche Leistungsvergütung ab 2023							
Beratung nicht IV-Berechtigte Behinderte	68	x	10.5	x	125	=	Fr. 8'925
Triage-Leistungen in der Behindertenhilfe	878	x	0.33	x	125	=	Fr. 36'218
Beratung zum persönlichen Budget	5	x	2.5	x	125	=	Fr. 1'562
<b>Total</b>							<b>Fr. 127'030</b>
<b>Gerundet</b>							<b>Fr. 130'000</b>

Tab. 3.4: Jährliches Finanzvolumen Leistungsvereinbarung 2023-26

In der Finanzplanung 2023 sind diese Ausgaben bereits enthalten.

## 4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen

### 4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Beratungen von Pro Infirmis Basel-Stadt übernehmen in Bezug auf das gesamtgesellschaftliche System vielseitige zielgruppenspezifische Aufgaben, die die Möglichkeiten auf Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigung stärken. Dies sind insbesondere:

- Beratung und Entlastung von Personen mit Beeinträchtigung sowie ihrer Angehörigen
- Unterstützung und Koordination im Kontakt mit den unterschiedlichen notwendigen Verwaltungseinheiten und Ansprechpartnern
- Aufzeigen der Anspruchsrechte im Sozialsystem sowie Wahrung dieser
- Vermittlung sonstiger finanzieller Hilfen, wie z.B. finanzielle Leistungen an Menschen mit Behinderung der Pro Infirmis oder anderer Stiftungen.
- Prävention von Notlagen und Sozialhilfeabhängigkeit in der Zukunft.

### 4.2 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer

Die zu beratenden Personen sind keine homogene Gruppe, sondern verfügen über individuell sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Beeinträchtigungen. Entsprechend vielfältig sind die Beratungsthemen wie auch die zur Verfügung stehende Angebotslandschaft. Dies erfordert ein umfangreiches Fachwissen der inhaltlichen Themen sowie spezielle, auf die Zielgruppe ausgerichtete Beratungsmethoden, um die komplexen Grundlagen und Angebote den ratsuchenden Personen adressatengerecht vermitteln zu können.

Die Pro Infirmis Basel-Stadt kann als Teil der Pro Infirmis Schweiz auf ein sehr grosses Fachwissen und ein gut etabliertes überkantonales Netzwerk zugreifen. Zudem bestehen dadurch professionelle Strukturen, insbesondere auch mit Blick auf Qualitätsmanagement, Datenschutz sowie Aus- und Weiterbildung. Für die Beratung werden ausschliesslich diplomierte Sozialberaterinnen und Sozialberater eingestellt, häufig auch mit Weiterbildungen im Bereich der Sozialversicherungen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über das grosse interne Weiterbildungsange-

bot laufend weitergebildet bzw. geschult. Angebote im Jahr 2018 sind zum Beispiel: Fachkurs Systemische Beratung, Grundkurs Soziale Sicherheit, Leistungskoordination – vom Zusammenspiel der Versicherungen, Prävention sexualisierter Gewalt, Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag, Leistungen beim Übertritt ins Erwachsenenalter, Assistenzberatung und Arbeitsrecht, Bedarfsabklärung für Menschen mit Behinderung, die zu Hause leben wollen.

#### **4.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten**

Pro Infirmis Schweiz betreibt auf nationaler Ebene ein Fundraising, mit welchem etwa ein Fünftel des gesamten Ertrags generiert wird. Diese Mittel werden im Interesse der Menschen mit einer Behinderung eingesetzt und unter anderem dazu verwendet, das strukturelle Defizit von Pro Infirmis Basel-Stadt zu tragen.

#### **4.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann**

Die vielseitigen und komplexen Problemlagen, mit denen die Klientinnen und Klienten konfrontiert sind, erfordern oft ein Wissen über vorhandene Unterstützungsangebote und auch eine gewisse Vernetzungsarbeit. Beides ist für Betroffene in ohnehin schwieriger Situation oft kaum oder gar nicht zu leisten. Dies macht eine Kompetenzbündelung in Form einer institutionellen Beratung unabdingbar. Ohne entsprechende Beratungs- bzw. Triage-Leistungen wäre die Gefahr sehr gross, dass Betroffene in Notlagen, Einsamkeit, Sozialhilfeabhängigkeit usw. geraten. Auch können ohne rechtzeitige Beratung und Unterstützung desolate Situationen entstehen oder sich verschlimmern z.B. Verwahrlosung, Schulden o.ä., welche dann um einiges kostspieliger und aufwendiger sind, um wieder einen wünschenswerten Zustand herbeizuführen. Gemäss Aussage von Pro Infirmis Basel-Stadt wirkten in vier Fünfteln der Fälle ihrer Beratungen die Präventionsbemühungen soweit, dass keine zusätzlichen Entlastungssysteme bzw. Sozialhilfe (ausser versicherungsrechtliche Ansprüche) beansprucht werden mussten.

Ein wichtiger Teil der Arbeit von Pro Infirmis ist zudem die Schaffung von Transparenz über die Anspruchsrechte. Die Kenntnis darüber ist zentral für die Selbstbestimmung der betroffenen Personen, denn sie führt zu Ressourcenzuwächsen während des Beratungszeitraums. Sie zeigt den Betroffenen aber auch auf, welche zukünftigen Ressourcenengpässe entstehen könnten und welche Wege zum Erhalt der Selbstständigkeit möglich sind. Dabei werden die Klientinnen und Klienten befähigt, über den Beratungszeitraum hinaus ihre Selbstbestimmung zu erhalten. Die Beratung entlastet sie in mehreren Lebensbereichen und schafft ihnen somit Freiraum, um Alternativen im Leben und Beruf zu suchen.

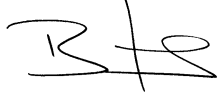
### **5. Formelle Prüfungen**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **Finanzhilfe an die Pro Infirmis Basel-Stadt für die Angebote „Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte“, „Triage in der Behindertenhilfe“ sowie Beratung zum „persönlichen Budget“ in den Jahren 2023 bis 2026**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für Pro Infirmis Basel-Stadt wird für die Weiterführung der Angebote „Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte“ und „Triage in der Behindertenhilfe“ sowie die Erweiterung um die Beratung zum „Persönlichen Budget“ für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben von insgesamt Fr. 520'000 (jährlich Fr. 130'000, nicht indexiert) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.